

41
V ZR 282/56

Verkündet am 25. Juni 1958
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2356 065

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des August T [REDACTED], Inhabers einer Autovermietung
in H [REDACTED], Auf der F [REDACTED] Nr. [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Stadt H e r f o r d , vertreten durch den Rat der Stadt,
dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor,

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundes-
richter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe und Dr. Freitag
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 19. September 1956 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Urteil des Senats vom 3. Juni 1955, V ZR 30/54, ist unter Aufhebung des ersten Urteils des Berufungsgerichts vom 4. Dezember 1953 die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Auf das genannte Revisionsurteil wird verwiesen. Das Berufungsgericht hat auf Grund der erneuten Verhandlung wiederum in Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es nicht hat feststellen können, daß die Beklagte sich eines schuldhaften, zum Schadensersatz verpflichtenden Verstoßes gegen ihre Pflichten aus § 2 des Vertrages vom Jahre 1914 oder einer sonstigen zum Schadensersatz verpflichtenden Rechtsverletzung schuldig gemacht habe.

Die Revision richtet ihre Angriffe nur mehr gegen die Beurteilung, die das Berufungsgericht den Vorgängen im Jahre 1929 und 1936 zuteil werden läßt.

1. Vorgänge im Jahre 1929.

a) Die Anfrage des Klägers vom 8. April 1929, ob ihm für die Errichtung einer Autogarage und Stallung im hinteren

- 3 -

Garten seines Grundstücks und für einen als Einfahrt auszubauenden Durchbruch durch das Wohnhaus die Bauerlaubnis erteilt würde, würdigt das Berufungsgericht dahin, daß der Kläger hier zunächst nur habe sondieren wollen, ob ein etwaiges Baugesuch Erfolg verspreche. Der Bescheid der Beklagten vom 17. Mai 1929, erwägt das Berufungsgericht weiter, sei keine endgültige Ablehnung gewesen, sondern die Beklagte habe mit ihm - wie auch dem Kläger klar gewesen sei - grundsätzlich dem Bauvorhaben zustimmen und die Tür zu weiteren Verhandlungen offenhalten wollen. Der Bescheid sei eine provisorische Antwort auf die provisorische Anfrage des Klägers gewesen. Wie beiden Parteien bekannt gewesen sei, habe einerseits die Beklagte wegen der Mieterschutzbestimmungen und des herrschenden Raummangels trotz Kündigung im Jahre 1927 keine Schritte unternommen, das ihr gehörige, vom Kläger gemietete Grundstück Auf der F [REDACTED] Nr. [REDACTED] freizubekommen, während andererseits Voraussetzung einer Räumung durch den Kläger für ihn die Möglichkeit gewesen sei, seinen Betrieb auf sein Grundstück Auf der F [REDACTED] Nr. [REDACTED] zu verlegen. Die Anfrage des Klägers vom 8. April 1929 sei offenbar durch eine (in den Akten für das Haus Nr. 6 enthaltene) Anfrage der Beklagten veranlaßt worden, wann er das Grundstück Auf der F [REDACTED] Nr. [REDACTED] zu räumen gedenke, das für den Neubau der Sparkasse benötigt worden sei. Noch am 3. September 1929 (also erheblich nach dem Bescheid der Beklagten vom 17. Mai 1929) habe der Kläger sich zu Protokoll der Beklagten bereit erklärt, das Haus Auf der F [REDACTED] Nr. [REDACTED] zu dem Termin zu räumen, zu dem die Beklagte dieses Mietgrundstück für den Neubau der Sparkasse in Anspruch nehmen müsse. Er habe dabei auf die Notwendigkeit hingewiesen, in seinem Haus Auf der F [REDACTED] Nr. [REDACTED] zwei Wohnungen für sich und die



Urteilssammlung sind als Urteildatenbank nach §§ 87 a H. UrnG geschützt.

Seinen freizubekommen und eine weitere im Erdgeschoß, um den geplanten Durchbruch zur Straße vornehmen zu können. Der Kläger habe also den Bescheid vom 17. Mai 1929 wie die Beklagte nicht als eine - ohne Erfüllung der gestellten Bedingung - endgültige Ablehnung angesehen, sondern weiterverhandelt. Die Verhandlungen seien zum Schluß deswegen eingeschlafen, weil die Beklagte den Neubau der Sparkasse zurückgestellt und den Kläger nicht mehr zur Räumung des Grundstücks Auf der F [REDACTED] Nr. [REDACTED] gedrängt habe.

b) Zu Unrecht sieht die Revision in diesen Ausführungen des Berufungsgerichts einen Verstoß gegen § 565 Abs. 2 ZPO, weil im Urteil des erkennenden Senats (S. 15) ausgesprochen ist, der Magistrat sei verpflichtet gewesen, dem Kläger die Wege für die von diesem beabsichtigte Bebauung zu ebnen, und der Magistrat habe daher seine Zustimmung zu der beabsichtigten Bebauung nicht nur für den Fall in Aussicht stellen dürfen, daß der Kläger das von ihm gemietete Nachbargrundstück (Haus Nr. 6) räume. Diese Ausführungen des Senats enthielten keine Feststellung des Sinnes des von der Beklagten unter dem 17. Mai 1929 erteilten Bescheides und erst recht keine Feststellung darüber, wie der Kläger diesen Bescheid verstanden hatte. Sie war nur ein Teil der Darlegung der Schlüssigkeit der auf die Anfrage des Klägers und den Bescheid der Beklagten sich beziehenden Behauptungen des Klägers. Das Berufungsgericht hatte nämlich die Würdigung des Bescheides der Beklagten unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Vertragsverletzung durch die Beklagte deshalb unterlassen, weil nach Meinung des Berufungsgerichts ohne Rücksicht auf die Stellungnahme der Beklagten ein etwaiges formelles Bauge-such des Klägers aus bau- und verkehrspolizeilichen Grün-

den ohnedies abgelehnt worden wäre. Das Berufungsgericht war demnach durch § 565 Abs. 2 ZPO nicht gehindert, den Sinn des Bescheides der Beklagten zu ermitteln und festzustellen, wie der Kläger den Bescheid verstanden hatte. Schadensersatzansprüche des Klägers lassen sich aus den Vorgängen des Jahres 1929 und 1930 schon deswegen nicht ableiten, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger nicht wegen der gestellten Bedingung (Räumung des Mietgrundstücks) von der Weiterverfolgung seiner Bauabsicht Abstand genommen hat, sondern weil die Beklagte dem Kläger weiter gestattete, das Grundstück Auf der F [REDACTED] [REDACTED] Nr. [REDACTED] zu benützen, so daß von der Beklagten der Anlaß zum Bau zunächst weggefallen war. Die Revision wendet noch ein, die Beklagte hätte, wenn sie hätte vertragstreuen bleiben wollen, sich zu der Bauanfrage des Klägers positiv äußern und nur in einem Zusatz darauf hinweisen können, sie erwarte die Regulierung der Räumungsverpflichtung des Klägers im Zuge des Bauvorhabens. Sie vermißt Feststellungen des Berufungsgerichts darüber, ob es im Jahr 1929 zu dem Bau gekommen wäre, wenn die Beklagte sich positiv geäußert hätte. Solche Feststellungen waren jedoch entbehrlich, weil, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, der Bescheid vom 17. Mai 1929 weder als eine endgültige Lossagung von der Pflicht des § 2 des Vertrages gemeint noch vom Kläger so verstanden worden war, sodaß eine positive zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung insoweit nicht vorlag, und weil, soweit eine vertragswidrige Unterlassung der Beklagten gegeben gewesen sein sollte, es für eine Schadensersatzpflicht der Beklagten daran fehlt, daß der Kläger sie durch eine Mahnung in Verzug gesetzt hätte. Die vorsichtigen Anfragen und Äußerungen des Klägers in dem vom Berufungsgericht angeführten Schriftwechsel stellten keinesfalls eine Mahnung dar.

c) Das Berufungsgericht hat auch ausgesprochen, es sei nicht ersichtlich, daß es dem Kläger gelungen wäre, trotz der Wohnungsnot zur Durchführung des Durchbruchs zur Straße eine Erdgeschoßwohnung in seinem Hause freizubekommen. Die Frage, ob darin eine tatsächliche Feststellung liegt, kann offenbleiben. Bejahendenfalls würde auch sie eine Schadensersatzpflicht der Beklagten ausschließen, da das Bauprojekt des Klägers dann auch an der Unmöglichkeit des Durchbruchs gescheitert wäre und ein etwaiges pflichtwidriges Verhalten der Beklagten für das Unterbleiben des im Jahre 1929 geplanten Baues des Klägers auch aus diesem Grunde nicht ursächlich wäre.

2. Vorgänge im Jahre 1936.

Das Berufungsgericht ist auf Grund eingehender Beweiswürdigung, die sich auf einen Augenschein des Berufungsgerichts in Herford und die Vernehmung mehrerer Zeugen bezog, zu der Überzeugung gekommen, daß das Baugesuch des Klägers aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt worden sei, nicht aber auf Grund eines vertrags- oder eines sonst pflichtwidrigen unsachlichen Verhaltens der Beklagten. Es hat dabei insbesondere die Behauptung des Klägers, daß politische Gründe für die Ablehnung seines Baugesuches ausschlaggebend gewesen seien, als jedenfalls nicht erwiesen bezeichnet.

Auch hier vermißt der Kläger nach den Ausführungen in der Revisionsverhandlung eine Prüfung des Berufungsgerichts. Es habe nicht untersucht, ob nicht eine Äußerung der Beklagten zugunsten der Baugenehmigung zu deren Erteilung geführt hätte, sodaß es zu der für den Kläger erfolglosen Anrufung des Regierungspräsidenten gar nicht mehr gekommen wäre. Diese vermißte Feststellung ist aber nach dem Zusammen-

hang der Urteilsgründe insbes. in der Feststellung des Berufungsgerichts enthalten, durchschlagende verkehrspolizeiliche Gesichtspunkte hätten die Versagung der Bauerlaubnis erforderlich gemacht. Mußte das Gesuch nach der Feststellung der Vorinstanz von der Polizeiverwaltung notwendigerweise abgelehnt werden, so ist dem die Auffassung des Berufungsgerichts zu entnehmen, daß auch eine positive Stellungnahme der Beklagten dem Gesuch nicht zum Erfolg hätte verhelfen können. Damit entfällt zugleich - auch abgesehen von der außerdem noch erhobenen Einrede der Verjährung - eine Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB.

Zu den Beanstandungen der Revision im einzelnen ist noch zu sagen:

a) Im ersten Revisionsurteil hatte der Senat die Würdigung eines Aktenvermerks der Baupolizei der Beklagten durch das Berufungsgericht vermißt, der von dem Zeugen I. [REDACTED], einem mittleren Beamten der Beklagten, unterschrieben war. In diesem Vermerk hieß es, nur durch stärkste Betonung der verkehrspolizeilichen Bedenken werde die Entscheidung zugunsten der Stadtverwaltung sich erreichen lassen. Das Berufungsgericht hat nunmehr ausgeführt, der Wortlaut des Vermerkes lasse zwar den Verdacht aufkommen, daß auf dem Umweg über die verkehrspolizeilichen Hinderungsgründe auch die anderen Ablehnungsgründe des Bescheides der Beklagten vom 17. Februar 1936 hätten durchgedrückt werden sollen. Andererseits sei dem Text aber keineswegs zu entnehmen, daß die verkehrspolizeilichen Bedenken nur vorgeschoben gewesen seien (also in Wirklichkeit nicht bestanden hätten). Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß diese Würdigung denkgesetzlich

unmöglich sei. Insbesondere läßt die Wendung "zugunsten der Stadtverwaltung", die die Revision hervorhebt, die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts nicht unmöglich erscheinen. Einmal konnte der Beamte der Meinung sein, daß die schon aus verkehrspolizeilichen Gründen notwendige Versagung der Baugenehmigung dem "fiskalischen Interesse", wie es die Revision bezeichnet, der Stadt dienlich sei, außerdem ließe sich die Wendung "zugunsten der Stadtverwaltung" auch damit erklären, daß eben der Bescheid dieser Stadtverwaltung beim Regierungspräsidenten angefochten war, und demnach seine Bestätigung "zugunsten der Stadtverwaltung" erfolgt wäre, auch wenn die Baupolizeibehörde, wie die Revision richtig bemerkt, nicht Partei im Dispensverfahren beim Regierungspräsidenten war.

b) Zu der Bekundung des Zeugen F■■■■, der Kreisleiter habe in einer Sitzung des Bauausschusses, in der das Gesuch des Klägers behandelt worden sei, nach ablehnender Stellungnahme des Oberbürgermeisters geäußert "Der rote T■■■■, der Wühler", hat das Berufungsgericht ausgeführt, durch die Vernehmung der Zeugen St■■■■, M■■■■, K■■■■ und S■■■■ habe sich diese Äußerung "Der rote T■■■■" dahin aufgeklärt, daß der Kläger wegen seiner damals noch roten Haarfarbe vielfach der rote T■■■■ genannt worden sei, so daß eine Anspielung auf die politische Überzeugung des Klägers darin nicht notwendig zu sehen sei. Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht nicht auf den Zusatz "der Wühler" eingegangen ist. Das Berufungsgericht, das in seinen Entscheidungsgründen die Äußerung mit diesem Beisatz wiedergibt, war aber nicht verpflichtet, jede Einzelheit zu würdigen. Abgesehen davon erscheint angesichts der eingehenden gegenteiligen Würdigung des Berufungsgerichts

aus einer Mehrzahl von Gründen es ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht lediglich auf Grund der wiedergegebenen Äußerung des Kreisleiters zu der Überzeugung gekommen wäre, die ablehnende Beschlußfassung zum Baugesuch sei auf politische Gründe zurückzuführen gewesen.

c) Schließlich rügt die Revision noch, daß das Berufungsgericht bei seiner Feststellung, durchschlagende verkehrspolizeiliche Gesichtspunkte hätten zur Ablehnung des Baugesuchs des Klägers geführt, die Tatsache nicht berücksichtigt habe, daß der Kläger die Bauerlaubnis für einen Garagenbau nunmehr erhalten habe, obwohl sich der Kraftfahrzeugverkehr in den zwanzig Jahren seit dem Jahr 1936 vervielfältigt habe. Wie der Schriftsatz des Klägers vom 24. Mai 1958 ergibt, handelt es sich bei dieser Behauptung um Tatsachen, die nach der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten sein sollen. Sie können nach § 561 ZPO im Revisionsrechtszug nicht berücksichtigt werden. Mit der vor der letzten mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz geschaffenen Privatausfahrt zwischen den Häusern Auf der Freiheit Nr. 8 und 10 hat sich das Berufungsgericht bei seiner Beweismwürdigung (Berufungsurteil S. 22 unten) beschäftigt.

II.

Nach alledem erweisen sich die Rügen der Revision als unbegründet. Da auch sonst materiell-rechtliche Irrtümer des Berufungsgerichts zu Lasten des Klägers nicht ersichtlich sind, war das Rechtsmittel mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag